

Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel 2018/2019

Fulda, 26. November 2018

Agenda

Dr. Christian Gebhardt, StB/WP

- ❖ Neues aus Berlin

Volker Hans, StB/WP

- ❖ GmbH und ihre Gesellschafter; Pensionsrückstellungen

Michael Weil, RA/FA für Steuerrecht

- ❖ Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Sascha Hartmann, StB/FB für internat. Steuerrecht

- ❖ Kassen-Nachschau; Internationales Steuerrecht; Umsatzsteuer

30 Minuten Pause

Agenda

Hanjo Hoormann, RA/FA für Arbeitsrecht

- ❖ Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht

Julia Grauel, RA/FA für Verwaltungsrecht

- ❖ Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Georg Hoffmann, StB

- ❖ Exkurs: Besteuerung von Bitcoins

Frank Moritz, StB

- ❖ Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms; Kurzhinweise zum Jahreswechsel



Dr. Christian Gebhardt, StB/WP

Neues aus Berlin

Neues aus Berlin

Internationaler Steuerwettbewerb

Neues aus Berlin

Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2017	
Irland	12,5%
Russland	20,0%
Großbritannien	20,0%
Schweden	22,0%
China	25,0%
Kanada	26,5%
Italien	27,9% *
Deutschland	29,8% *

* je nach Hebesatz der Gewerbesteuer

- Zudem: Senkung der Bundes-Körperschaftsteuer in den USA von 35% auf 21% in 2018

Neues aus Berlin

Deutschland muss sich dem internationalen Steuerwettbewerb stellen:

- Steuerquote für Kapitalgesellschaften nach der „Schröder-Reform“ deutlich unter 30% gesunken
- Seitdem wieder Anstieg (kontinuierliche Erhöhung der Gewerbesteuer-Hebesätze)
- Steuerbelastung einer GmbH in Fulda = 29,125%
 - Körperschaftsteuer = 15,00%
 - Solidaritätszuschlag = 0,825%
 - Gewerbesteuer = 13,30%
 - (zusätzlich auf Gesellschafterebene: Kapitalertragsteuer 25%)

Neues aus Berlin

Modernisierungsbedarf bei der Unternehmensbesteuerung

DIHK Positionspapier zur Steuerpolitik:

- Investitionskraft der Unternehmen stärken
- Steuerbürokratie konsequent abbauen – Chancen der Digitalisierung nutzen
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Steuersystems erhöhen
- Vertrauen auf nachhaltige Gesetzgebung, Investitionssicherheit und Infrastruktur weiter erhöhen
- Besteuerung von Kosten zurückführen

Neues aus Berlin

Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen

Neues aus Berlin

EU-Richtlinie: Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

- Anzeige aller steuerlich relevanten, grenzüberschreitenden Steuergestaltungen beim Finanzamt innerhalb von 30 Tagen
- Umsetzung in nationales Recht bis Ende 2019
- Bürokratieaufwand für Unternehmen und Verwaltung

Neues aus Berlin

Gesetzesinitiative für die Umsetzung in nationales Recht

- Fraglich, ob eine verfassungskonforme Übertragung in nationales Recht überhaupt möglich?
 - Unklare Zweckbestimmung
 - Belastende staatliche Maßnahme muss legitimen Zweck verfolgen und verhältnismäßig sein
 - Keine Vereinbarkeit mit der durch das Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit der Steuerberater
 - Verletzung allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Verletzung Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Neues aus Berlin

Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Neues aus Berlin

Koalitionsvertrag der Bundesregierung:

- Abschaffung Soli für 90 % der Zahler bis 2021
- Unternehmen und Gutverdiener sollen weiterhin zahlen

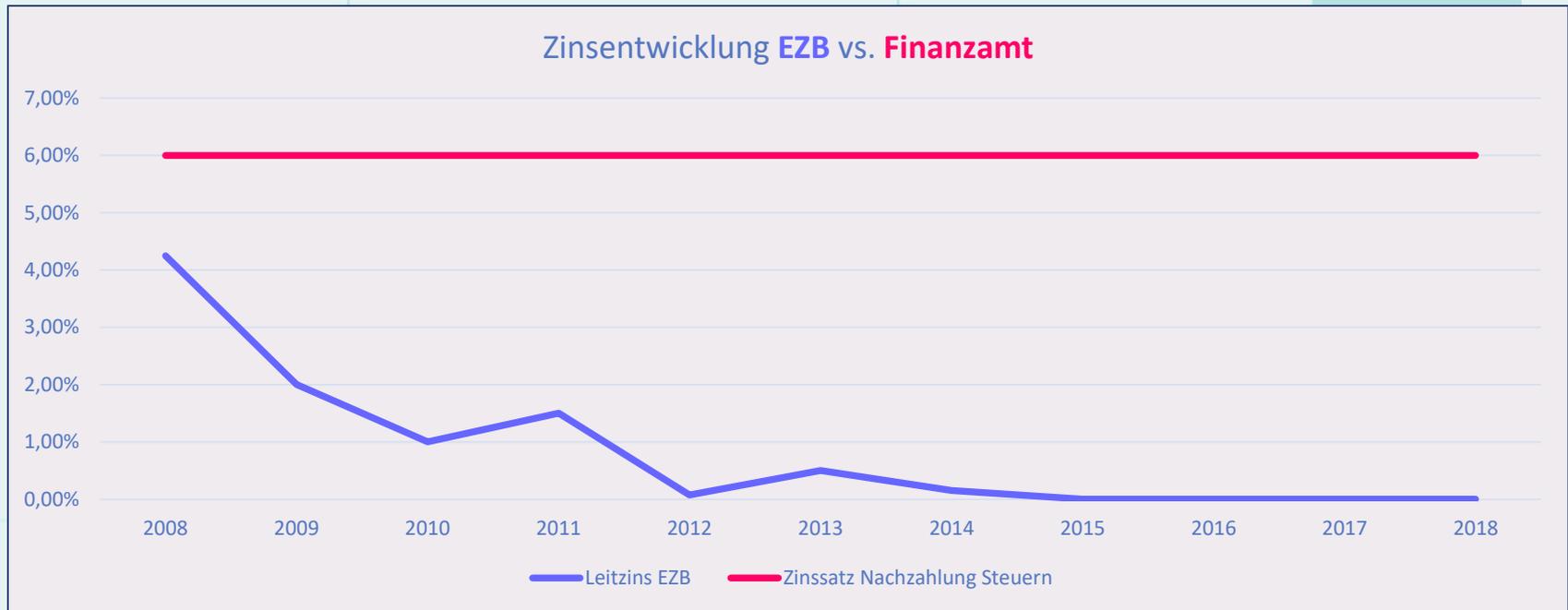
Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU):

- Forderung nach kompletter Abschaffung des Solidaritätszuschlags
- Ablehnung durch Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD)

Neues aus Berlin

Verfassungswidrigkeit der Höhe von Nachzahlung- zinsen an das Finanzamt

Neues aus Berlin



Neues aus Berlin

BFH-Beschluss 25.04.2018: Verfassungsrechtliche Zweifel an Höhe der Nachzahlungszinsen (6 %)

- Über 2 Mrd. € Zinseinnahmen allein nach Betriebsprüfungen durch den Staat in 2017
- Leitzins EZB seit Anfang 2016: **0,0%**
- Zinsen Steuernachzahlungen an Finanzamt: **6,0%**
- Zinssatz Finanzamt aus 1961
- Vollverzinsung von Steueransprüchen seit 1990

Neues aus Berlin

BFH-Beschluss 25.04.2018: Verfassungsrechtliche Zweifel an Höhe der Nachzahlungszinsen (6%)

- BFH-Beschlüsse vom 25.04.2018 und 03.09.2018
- BVerfG muss entscheiden
- Urteil 25.04.2018: Verzinsungszeiträume ab April 2015
Urteil 03.09.2018: Verzinsungszeiträume ab Nov. 2012
- Diskussion: Absenkung auf 3%

Neues aus Berlin

Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer

Neues aus Berlin

BVerfG-Entscheidung 10.04.2018: Einheitsbewertung verfassungswidrig

- Einheitswerte basieren auf Wertverhältnissen 01.01.1964 (neue Bundesländer: 01.01.1935)
- Verstoß gegen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Ersetzen durch Neuregelung bis 31.12.2019
- aber: Anwendung alte Regelung bis 31.12.2024 möglich
- Folge: Mehr- und Minderbelastungen für Einzelfälle (Details noch nicht absehbar)

Neues aus Berlin

Welche Modelle sind denkbar?

1. Verkehrswertmodell
2. Äquivalenzmodell
3. Kostenwertmodell

Neues aus Berlin

Verkehrswertmodell

- Bemessung der Grundsteuer nach dem (aktuellen) Verkehrswert
- Neubewertung des gesamten Grundbesitzes in Deutschland (ca. 35 Mio. wirtschaftliche Einheiten)
- Wertermittlung durch Vergleichswert- oder Ertragswertverfahren
- Wert der Immobilie bestimmt die Grundsteuer (Ballungsraum vs. Land)
- Kann im Einzelfall zu einer deutlich höheren Grundsteuerbelastung als bisher führen

Neues aus Berlin

Äquivalenzmodell

- Bemessung der Grundsteuer nach einer wertunabhängigen Bemessungsgrundlage
- Multiplikation der Grundstücksfläche und bei bebauten Grundstücken zusätzlich die Gebäudefläche mit einer bestimmten Äquivalenzzahl
- Wert der Immobilie bestimmt die Grundsteuer nicht (nur die Größe)

Neues aus Berlin

Kostenwertmodell

- Auch „Kombi-Modell“ genannt
- Mischung aus Verkehrswert- und Äquivalenzmodell:
 - Grund und Boden (ohne Gebäude) wird nach dem Verkehrswert bewertet
 - Aufstehende Gebäude werden nach den Baukosten (in Abhängigkeit von der Gebäudefläche bewertet)

Neues aus Berlin

Reduktion der Kauf- Nebenkosten von Immobilien

Neues aus Berlin

BMF-Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2018:

- Einschränkung von Steuergestaltungen zur Umgehung der Grunderwerbsteuer, insbesondere „Share Deals“ (Hintergrund: Gesellschaften mit Grundbesitz übertragen statt Grundstücken Gesellschaftsanteile und zahlen somit keine Grunderwerbsteuer)
- Herabsetzung der maßgeblichen Beteiligungsgrenze von 95 % auf 90 %
- Ausdehnung des schädlichen Zeitraums von 5 auf 10 Jahre
- Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht bei Gesellschafterwechsel auch auf Kapitalgesellschaften (bisher nur Personengesellschaften)

Neues aus Berlin

FDP-Vorstoß:

- Freibetrag Grunderwerbsteuer (bis zu 500.000 €)
- Ziel: Entlastung Privatpersonen (Eigenheim)
- Erster Antrag im Juni von Bundestag abgelehnt

Steuertipps:

- *Separater Kaufvertrag Inventar (Küche, Sauna, Möbel, etc.)*
- *Neubau: Nicht schlüsselfertig bauen lassen*

Neues aus Berlin

Maklerprovision bei Kauf und Verkauf von Immobilien

Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) fordert:

- Einführung „Bestellerprinzip“ nun auch bei Verkäufen von Immobilien (bislang nur bei Vermittlung Mietwohnungen)
- Hierdurch wirklich Entlastung der Immobilienkäufer (???)

Vorstoß der Grünen:

- Gesetzliche Deckelung der Provisionen für Makler (z.B. auf 2 %)
- (Maklercourtage zwischen 5,95 % und 7,14 %)

Neues aus Berlin

Was ist konkret fassbar?

Neues aus Berlin

Was ist konkret fassbar?

- Eckpunkte zur Grundsteuer: Veröffentlichung durch das BMF für Ende November angekündigt
- Neue Erbschaftsteuer-Richtlinien: Offenlegung für Mitte Dezember geplant
- Vereinheitlichung des Layouts von Gewerbesteuerbescheiden: Initiative des Arbeitskreises Bürokratieabbau des DIHK (Unterstützung durch das Kanzleramt)



Volker Hans, WP/StB

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Pensionsrückstellungen

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

	Vollausschüttung		Gehalt	
I. Gesellschaftsebene				
Gewinn	100	100,00	100	100,00
Gehalt	0	0,00	-100	-100,00
Gewinn nach Gehalt		100,00		0,00
Gewerbesteuer	380% Fulda	-13,30		0,00
Körperschaftsteuer	15%	-15,00		0,00
Solidaritätszuschlag	5,5%	-0,83		0,00
Steuerbelastung Gesellschaft		-29,13		0,00
Gewinn nach Steuern		70,88		0,00
II. Gesellschafterebene				
Dividende (brutto)		70,88		
Gehalt				100,00
Einkommensteuer	42% 25%	-17,72		-42,00
Solidaritätszuschlag	5,5%	-0,97		-2,31
Steuerbelastung Gesellschafter		-18,69		-44,31
Gesamtsteuerbelastung		-47,82		-44,31
Zufluss beim Gesellschafter nach Steuern		52,18		55,69

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

Gewinnausschüttung

- Besteuerung hängt von Höhe der Beteiligung ab

	Beteiligung im Privatvermögen			Beteiligung im Betriebsvermögen		
	< 1%	> = 1%		> = 25%		immer
Gewinnausschüttung aus der Beteiligung	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Gewerbebetrieb § 20 Abs. 8 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
		wenn berufliche Tätigkeit für GmbH: Wahlrecht zu TEV		Wahlrecht zu TEV		TEV § 3 Nr. 40d EStG
	kein WK Abzug § 20 Abs. 9 EStG	kein WK Abzug § 20 Abs. 9 EStG	mit teilw. WK-Abzug § 32d Abs. 2 Nr. 3b) EStG	kein WK Abzug § 20 Abs. 9 EStG	mit teilw. WK-Abzug § 32d Abs. 2 Nr. 3b) EStG	teilw. WK-Abzug § 3c Abs. 2 EStG
	Steuersatz 25% § 32d Abs. 1 EStG	Steuersatz 25% § 32d Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG	Steuersatz 25% § 32d Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

Anhebung des Gehalts

- muss Fremdvergleich standhalten
- ansonsten:
 - der unangemessene Teil stellt verdeckte Gewinnausschüttung dar
 - Schenkung (von GmbH an Gesellschafter) ?
 - BFH: nein

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

Anstellung von Angehörigen

- muss Fremdvergleich standhalten
- ansonsten:
 - der unangemessene Teil stellt verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter selbst dar (aber keine Schenkung, s.o.)
 - Schenkung (vom Gesellschafter an Angehörigen) ?
 - BFH: ja

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

Disquotale Gewinnausschüttung (an Mitgesellschafter)

- Abweichen vom Grundsatz der Orientierung an Kapitalbeteiligung
- wirksamer Gesellschafterbeschluss notwendig
 - Literatur: Satzungsänderung, daher notarielle Beurkundung und Eintragung im Handelsregister notwendig
- Schenkung (vom Gesellschafter an Mitgesellschafter) ?
 - BFH: nein, wenn leistungsbezogen

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Exkurs: unterschiedliche Einlage in Kapitalrücklage

Disquotale Einlage

- Abweichen vom Grundsatz der Orientierung an Kapitalbeteiligung
 - Schenkung vom Gesellschafter an Mitgesellschafter ?
 - BFH: nein,
 - wenn wirksamer Gesellschafterbeschluss regelt, dass keine Vermögensübertagung stattfinden soll
 - z.B. im Fall der Liquidation wieder eine abweichende Verteilung gelten soll

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

absichtliche verdeckte
Gewinnausschüttung

Wirkung wie disquotale
Gewinnausschüttung

ggf. dann sinnvoll, wenn
Verlustvorträge vorhanden sind

		Vollausschüttung	Gehalt
I. Gesellschaftsebene			
Gewinn	100	100,00	100,00
Gehalt	-100	0,00	-100,00
Gewinn nach Gehalt		100,00	0,00
Verlustvortrag		-100,00	
steuerpflichtiger Gewinn		0,00	
Gewerbsteuer	380%	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	15%	0,00	0,00
Solidaritätszuschlag	5,5%	0,00	0,00
Steuerbelastung Gesellschaft		0,00	0,00
<u>Gewinn nach Steuern</u>		100,00	0,00
II. Gesellschafterebene			
Dividende (brutto)		100,00	
Gehalt			100,00
Einkommensteuer	42%	-25,00	-42,00
Solidaritätszuschlag	5,5%	-1,38	-2,31
Steuerbelastung Gesellschafter		-26,38	-44,31
Gesamtsteuerbelastung		-26,38	-44,31
Zufluss beim Gesellschafter nach Steuern		73,63	55,69

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie kommt das Geld aus der GmbH ?

Darlehen an die GmbH; Besteuerung der Zinsen

	Beteiligung im Privatvermögen		Beteiligung im Betriebsvermögen
	< 10%	>= 10%	immer
Darlehensgewährung an die Beteiligung	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	EKÜ aus Gewerbebetrieb § 20 Abs. 8 iVm § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
		wenn einander nahe stehende Personen und der Zinsaufwand beim Schuldner BA/WK ist § 32d Abs. 2 Nr. 1a) EStG	kein TEV
	kein WK Abzug § 20 Abs. 9 EStG	voller WK-Abzug § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG	voller WK-Abzug
	Steuersatz 25% § 32d Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG
		§ 32d Abs. 2 Nr. 1b) EStG	
		voller WK-Abzug § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG	
		individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG	

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie bekommt man Geld für die GmbH ?

Verkauf der GmbH

	Beteiligung im Privatvermögen		Beteiligung im Betriebsvermögen
	< 1%	> = 1%	immer
Veräußerung der Beteiligung	EKÜ aus Kapitalvermögen § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG	EKÜ aus Gewerbebetrieb § 17 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 8 EStG	EKÜ aus Gewerbebetrieb § 17 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 8 EStG
		TEV § 3 Nr. 40d EStG	TEV § 3 Nr. 40d EStG
	kein WK Abzug § 20 Abs. 9 EStG	teilw. WK-Abzug § 3c Abs. 2 EStG	teilw. WK-Abzug § 3c Abs. 2 EStG
	Steuersatz 25% § 32d Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG	individueller Steuersatz § 32a Abs. 1 EStG
	Verluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen < 1% verrechnet werden (auch zukünftigen; aber kein Rücktrag) § 20 Abs. 6 EStG	Verluste können auch mit anderen Einkünften verrechnet werden (aber TEV, § 3c Abs. 2 EStG)	Verluste können auch mit anderen Einkünften verrechnet werden (aber TEV, § 3c Abs. 2 EStG)

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Wie bekommt man Geld für die GmbH ?

Verkauf der GmbH

Wichtige
Hinweise:

Regelung zur Ausschüttung von Gewinnen alter Jahre

Anschaffungskosten
können vom Verkaufspreis abgezogen werden

Verlustvorträge
gehen evtl. verloren

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Exkurs: Gewinnausschüttung für alte Jahre

Gesetz: Gewinnausschüttungen stehen immer dem aktuellen Gesellschafter zu

Folge: neuer Gesellschafter hat Gewinnausschüttung voll zu versteuern

der an den alten Gesellschafter weiterzuleitende Teil stellt nachträgliche Anschaffungskosten dar

Lösung: im Anteilsübertragungsvertrag wird Vorabgewinnverteilungsbeschluss geregelt (notarielle Beurkundung !)
oder
vorab Gewinnausschüttung vor Anteilsveräußerung

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Exkurs: Anschaffungskosten bei Darlehen an GmbH

Fall:

Gesellschafter hat Darlehen an „seine“ GmbH gegeben
GmbH geht in Insolvenz

Frage: Kann Gesellschafter den Verlust des Darlehens geltend machen ?

Lösung:

- nur, wenn das Darlehen eigenkapitalersetzende Funktion hat
- „stehengelassenes“ Darlehen: Verlust kann nicht geltend gemacht werden
- richtige Formulierung ist wichtig
- am sichersten: Einlage in Kapitalrücklage

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Exkurs: Verlustverrechnung

Verkauf	bis 25%	> 25% bis 50%	> 50%
§ 8c KStG Verlustvorträge	bleiben vollständig erhalten	gehen anteilig verloren	gehen vollständig verloren

*verfassungswidrig (29.03.2017);
jetzt: Nichtanwendung für Verkäufe bis 2015*

*evtl. auch verfassungswidrig
(noch anhängig)*

Nichtanwendung für Verkäufe 2008 bis 2015 >25% bis 50%

Vorsicht bei Verkäufen ab 2016: vorherige Verkäufe (2008-2015) zählen trotzdem mit

ggf. Anwendung Sanierungsklausel § 8c Abs. 1a KStG

Einspruch bei § 8c KStG-Fällen wegen Verfassungswidrigkeit

Aktuelles für GmbH und ihre Gesellschafter

Exkurs: Verlustverrechnung (fortführungsgebundener Verlustvortrag)

Verkauf	bis 25%	> 25% bis 50%	> 50%
§ 8d KStG Verlustvorträge	bleiben vollständig erhalten	bleiben vollständig erhalten	bleiben vollständig erhalten

Voraussetzungen für § 8d KStG (ab 1.1.2016):

- Geschäftsbetrieb der letzten 3 Jahre wird unverändert fortgeführt

aber Vorsicht bei Verkäufen > 25% bis 50%:

- bei Verletzung der Voraussetzungen geht der gesamte Verlustvortrag verloren

Pensionsrückstellungen

Durchführungswege zur betrieblichen Altersvorsorge

Pensionsfonds
Pensionskasse
Direktversicherung

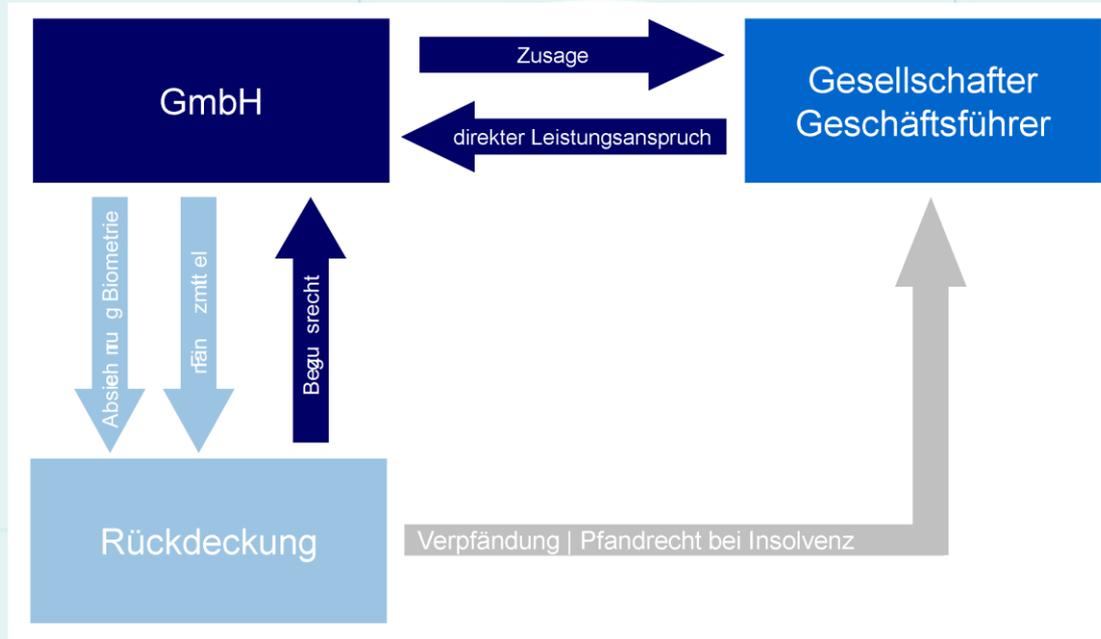
Direktzusage

- (auch Pensionszusage genannt); rechtsverbindliche Erklärung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer,
- Träger der Direktzusage ist der Arbeitgeber
- Finanzierung erfolgt regelmäßig durch Pensionsrückstellung

Unterstützungskasse

Pensionsrückstellungen

Funktionsprinzip



Pensionsrückstellungen

Problem: Zinsentwicklung / BilMoG

Mustermann – Geb.Dat. 01.04.1952 | Firmeneintritt 01.04.1988 | Erteilung der Pensionszusage 01.04.1990
 Versorgungsleistungen: Alters- u. Invalidenrente 30.000 € p.a.; Witwenrente 60%, Rentendynamik 2%
 Bewertung nach der Teilwertmethode, Witwenrente kollektiv, PRST nach § 6 a EStG auf das Pensionsalter 65

Jahr	Zins	Pensionsrück- stellungen § 253 HGB	Pensionsrück- stellungen § 6 a EStG
2014 [63]	4,53 %	461.387 €	384.964 €
2015 [64]	3,86 %	549.102 €	415.309 €
2016 [65]	3,24 %	617.954 €	449.436 €
2017 [66]	2,80 %	646.214 €	448.467 €
2018 [67]	2,31 %	678.391 €	447.079 €

Quelle: Turnes, Rasch,
 Geilenkothen,
*Betriebliche
 Altersversorgung im
 Jahresabschluss –
 Update*, in:
 Der Betrieb, Heft 03/
 2015, S. 87-88.

Pensionsrückstellungen

Lösungsmöglichkeit: Auslagerung

Verbesserung der Bilanzkennzahlen
wie verändert sich die Bonität ?

Liquiditätsauswirkungen müssen beachtet werden
wie sind Zahlungen an Trägerunternehmen absetzbar ?

Verbesserung der Verkaufsmöglichkeiten

Vorsicht bei Verzicht: Steuerliche Folgen !
Verdeckte Einlage / Lohnzufluss



Michael Weil, RA/FA für Steuerrecht

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

„Erste-Hilfe-Maßnahmen“ beim Eintreffen der Fahnder

- Fahnder kommen unangemeldet
- Durchsuchungsgrund erfragen
- Dienstausweise einsehen
- Rechtsanwalt kontaktieren
 - Mehrere Beteiligte = mehrere Rechtsanwälte
 - Ohne Rechtsanwalt kein Durchsuchungsbeginn

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Verhalten gegenüber den Durchsuchungsbeamten

- Zunächst in Zimmer ohne Publikumsverkehr bitten
- Ruhig und höflich behandeln
- Allerdings unbedingt vermeiden:
 - Keine Befragung zum Verfahrensgegenstand
 - Keine überflüssigen Auskünfte geben
 - Einzelne Beamte nie alleine lassen
- Klären organisatorischer Fragen (Ablauf)

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Anwaltliche Aktivitäten

- Gerichtlicher Beschluss vs. „Gefahr im Verzug“

Gerichtlicher Beschluss

- Mindestanforderungen enthalten?
- Beschuldigter oder andere Person?
- Verjährung?

„Gefahr im Verzug“

- Richterliche Anordnung kann nicht mehr rechtzeitig erlangt werden, da Beweisverlust droht
- Gründe hierfür erfragen?
- Gründe ausreichend?

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Anwaltliche Aktivitäten

- Beratung des Mandanten:
 - Durchsuchung und Beschlagnahmung können nicht verhindert werden
 - Tragweite und Auswirkungen der Durchsuchungsaktion können allerdings begrenzt werden
 - Schweigerechte und Schweigepflichten
 - Betroffener
 - Angehörige
 - Mitarbeiter
 - Berufsheimnisträger

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Anwaltliche Aktivitäten

- Begleitung des Ablaufs der Durchsuchung
 - Kooperieren und Deeskalieren
 - Durchsuchungsmaßnahme darf ansonsten auch mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden
 - Kein offensichtliches Zerstören von Beweismitteln (Haftgrund der Verdunkelungsgefahr)
 - Telefonsperre unzulässig

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Anwaltliche Aktivitäten

- Begleitung des Ablaufs der Durchsuchung
 - Auffindeorte der gesuchten Gegenstände ggf. nennen, um „Zufallsfunde“ zu vermeiden (dann nämlich kein Anlass für eine weitere Durchsuchung)
 - Grundsätzlich keine pauschale Sicherung des gesamten Datenbestands der EDV zulässig (nur beweiserhebliche Daten)
 - Betroffener und Berater sollten alle Maßnahmen dokumentieren (z.B. Inhalt der Fragen, Auffälligkeiten während Untersuchung, besonderes Interesse für bestimmte Themen/Suchbegriffe, etc.)

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Keine freiwillige Herausgabe von Gegenständen

- Förmlicher Widerspruch gegen die Sicherstellung
- Beschlagnahmeverbote geltend machen (mandatsbezogene Schriftverkehr etc.)
- Verfügbarkeit von Daten sichern (Kopien anfertigen)
- Sicherstellungsverzeichnis sichten und prüfen
- Durchsuchungsprotokoll sichten und vervollständigen



Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Mindestlohnprüfung durch den Zoll – Abgrenzung zur Steuerfahndung

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Mindestlohnprüfung durch den Zoll

- Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen
- Mitteilungen durch Zoll an die Rentenversicherungsträger (Beitragsnachforderungen)
- Kontrollen hier nach dem Wortlaut des MiLoG und des SchwarzArbG **ohne konkreten Anlass und Verdacht möglich**
- Keine Ankündigung, keine Schlussbesprechung, kein bekanntgebener Schlussbericht
- aber: Grenze durch finanzgerichtlich kontrollierbares Erschließungsermessen

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Durchsuchung und Befugnisse

- Zollmitarbeiter grundsätzlich befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers zu betreten
- Einsichtnahme aller im Betrieb vorhandenen Mittel zulässig, wenn anzunehmen ist dass sich hieraus Erkenntnisse über die Einhaltung des Mindestlohns ergeben, z.B.
 - Arbeitsverträge
 - Entgeltabrechnungen
 - Stundenzettel

Was tun, wenn Steuerfahndung oder Zoll klingelt?

Durchsuchung und Befugnisse

- Suchen nach Unterlagen, Öffnen von Schränken, Schubladen, etc. stellt allerdings eine Untersuchung dar
 - Durchsuchungsbeschluss notwendig
 - (oder: „Gefahr in Verzug“)
- Befragung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglich
- Spannungsverhältnis zwischen Aussagefreiheit im Strafverfahren und Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren
- Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns des Zolls
 - Einspruch
 - Aussetzung der Vollziehung
 - Fortsetzungsfeststellungsklage bzw. Anfechtungsklage



Sascha Hartmann, StB/FB für Internat. Steuerrecht

Kassen-Nachschau

Internationales Steuerrecht

Aktuelles zur Umsatzsteuer

Kassen-Nachschau

- BMF-Schreiben vom 29. Mai 2018:
 - Zur **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen** von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können
 - damit betraute **Amtsträger** der Finanzbehörde
 - **ohne vorherige Ankündigung** und außerhalb einer Außenprüfung
 - während der üblichen **Geschäfts- und Arbeitszeiten**
 - **Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume** von Steuerpflichtigen betreten
 - um Sachverhalte festzustellen, die **für die Besteuerung erheblich** sein können.

Kassen-Nachschau

- **Vorbereiten** der Kassen-Nachschau
 - Wichtige Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen, Programmierprotokolle, Handbuch, ggf. schriftliche Bestätigung des Kassenaufstellers über die Ordnungsmäßigkeit) sollten vorbereitet, vollständig und „griffbereit“ sein
 - Regelmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kassensysteme (inkl. Kassensurz)
 - Bei der „offenen Ladenkasse“ sollten die Aufzeichnungen stets aktuell und nicht veränderbar sein.

Kassen-Nachschau

- **Verhalten** bei der Kassen-Nachschau
 - Vorhalten von Kassenberichten des Vortags / der Vortage, der Zählprotokolle über ausgezählte Kassenbestände (nicht vom Gesetzgeber gefordert) sowie Belegen über die Bargeldebewegungen sowie die elektronischen Daten bei elektronischen Kassen
 - Wenn möglich, Steuerberater informieren, wenn Kassennachschau beginnt
 - Prüfer darf nicht davon ausgehen, dass Kassenpersonal hinsichtlich einer Kassen-Nachschau geschult ist.
 - Prüfer darf nicht durchsuchen
 - ohne Anwesenheit und Anhörung des Geschäftsinhabers wird das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt

Einzelaufzeichnung bei Kassen

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016; BMF-Schreiben vom 19.06.2018
- Jeder einzelne Geschäftsvorfall ist einzeln aufzuzeichnen, das gilt auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)
- Zeitnahe Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, den Inhalt des Geschäfts und den Namen des Vertragspartners, insbesondere
 - Verkaufter Artikel mit eindeutiger Bezeichnung und Menge/Anzahl
 - Einzelverkaufspreis
 - Zugehöriger USt-Tarif und -betrag
 - Evtl. vereinbarte Preisminderungen
 - Zahlungsart
 - Zeitpunkt des Umsatzes

Einzelaufzeichnung bei Kassen

- Ausnahmsweise besteht keine Einzelaufzeichnungspflicht
 - Bei offener Ladenkasse und Verkauf von Waren gegen Barzahlung an eine **Vielzahl nicht bekannter Personen** (typischerweise, wenn die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle bedeutungslos ist)
 - Hinsichtlich der Kundendaten, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit benötigt werden
 - Auch für Dienstleister mit einer offenen Ladenkasse, wenn
 - der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kunden ausgerichtet ist und
 - sich der Kundenkontakt auf die Bestellung und den Bezahlvorgang beschränkt (z.B. Gaststätten, nicht jedoch Friseur oder Massagepraxis)

Einzelaufzeichnung bei Kassen

- Tägliche Zählung der Kasse
 - Zwingend notwendig!
 - Ein Zählprotokoll (=Auflistung vorhandener Geldscheine und Münzen) ist jedoch nicht erforderlich
 - Bei Vorliegen zwingender geschäftlicher Gründe kann ausnahmsweise am nächsten Geschäftstag gezählt werden.
 - Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (z.B. Automaten, Vertrauenskassen am Feldrand) reicht eine Zählung erst bei Leerung der Kasse

Einzelaufzeichnung bei Kassen

- **Sonderfall: Erfassen von EC-Kartenumsätzen**
 - Das Erfassen von unbaren Umsätzen im Kassenbuch führt zu einem formellen Mangel der Buchführung. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen und unbare Zahlungen auf separaten Konten abzubilden.
 - Das Kassenbuch soll den Bargeldbestand abbilden und den Vergleich von Soll- und Ist-Bestand ermöglichen (=Kassensturzfähigkeit)
 - Lt. BMF ist die Kassensturzmöglichkeit aber trotz Erfassen unbarer Umsätze im Kassenbuch gewahrt, wenn die unbaren Umsätze gesondert kenntlich gemacht werden bzw. auf ein gesonderte Konto umgetragen werden.
 - Somit können im Ergebnis EC-Kartenumsätze weiter im Kassenbuch erfasst werden. Dies führt nicht zur Verwerfung der Buchhaltung und führt für sich betrachtet nicht zu einer Zuschätzung.

Internationales Steuerrecht



Internationales Steuerrecht

- IStR: Mitteilung von Auslandsbeteiligungen
- BREXIT: Am 29.03.2019 ist es soweit - Steuerliche Konsequenzen

ISTR - Kurzhinweise

- Mitteilungen von Auslandsbeteiligungen
 - § 138 AO, BMF-Schreiben vom 5.2.2018 und 18.7.2018
 - Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland
 - Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften oder deren Aufgabe oder Änderung
 - Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn
 - Mittelbar oder Unmittelbar mind. 10% oder
 - AK > 150.000 Euro (Börsenklausel)

ISTR - Kurzhinweise

- Mitteilungen von Auslandsbeteiligungen
 - Neu ab 2018: ...im Rahmen der StE bzw. nach 14 Mt.
 - Keine Fristverlängerung möglich
 - Derzeit noch Vordruck ans FA, künftig elektronische Meldung an das BZSt
 - Drittstaaten-Beteiligungen, die vor dem 01.01.2018 bestanden, sind zu melden, wenn bislang keine Meldung erfolgte
 - Bußgeldvorschriften bis zu 25 TEUR

BREXIT: Steuerliche Konsequenzen

- 5 Möglichkeiten:
 - EWR-Mitgliedschaft (wie Norwegen, Island, Liechtenstein)
 - EFTA-Anschluss (wie Schweiz)
 - Freihandelsabkommen (wie Kanada)
 - Zollunion (wie Türkei)
 - Status als Drittstaat



BREXIT: Steuerliche Konsequenzen

- Wegfall von EU-Primärrecht
 - Die Grundfreiheiten (freier Warenverkehr, Personenfreiheit, Dienstleistungsfreiheit) finden auf Sachverhalte D/GB keine Anwendung mehr – Kapitalverkehrsfreiheit gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten
- Wegfall von EU-Sekundärrecht
 - **Mutter-Tochter-Richtlinie** (aber DBA), Fusions-Richtlinie, Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie (aber DBA), EU-Amtshilfe-Richtlinie und EU-Beitreibungsrichtlinie



BREXIT: Steuerliche Konsequenzen



- Konkrete Auswirkungen (nur Beispiele)
 - Quellensteuer auf Dividenden gem. DBA
 - Keine Vergünstigungen auf Entstrickungen (EStG, UmwStG, AStG)
 - Prüfung negative Einkünfte aus (passiven) Drittstaatengesellschaften (§2a EStG)
 - Wegfall erbschaftsteuerlicher Begünstigungen
 - Abzugsfähigkeit von nach GB bezahlten Spenden und Schulgeldern
 - Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen für „Limited's“
 - Entwurf BREXIT StBG



Umsatzsteuer

- BREXIT: Umsatzsteuer
- Umsatzsteuer-Regelungen für online-Marktplätze
- Abgrenzung Einzweck- / Mehrzweckgutscheine
- GmbH & Co. KG als Organgesellschaft
- Happy Birthday Umsatzsteuer!
- EU-MWSt-Reform: Aktueller Stand
- Zu guter Letzt

BREXIT: Umsatzsteuer

- Großbritannien ist ab dem 30.03.2019 ein „Drittland“
- GB ist nicht mehr an die Vorgaben der EU-MWSt-RL gebunden und kann das Umsatzsteuerrecht frei gestalten
 - z.B. Besteuerung der Umsätze ausländischer Unternehmer?
 - Reverse-Charge-Verfahren?
 - Befreiungstatbestände?
 - Steuersätze?



BREXIT: Umsatzsteuer

- Drittlandslieferungen statt Innergemeinschaftliche Lieferungen
- Einfuhren aus GB unterliegen der EUSt
- Ausfuhren sind USt-frei nach § 6 UStG
- Beachtung der Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen
- Beachtung zollrechtlicher Bestimmungen



BREXIT: Umsatzsteuer



- Regelungen zu innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften gelten nicht mehr
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verlieren ihre Gültigkeit (Nachweis der Unternehmereigenschaft)
- Entfall der Zusammenfassenden Meldungen für Lieferungen nach GB
- Möglicherweise Meldepflicht ausländischer Unternehmer bei Werkleistungen/Werklieferungen in GB
- Änderungen beim Verfahren der Vorsteuervergütung

Online-Marktplätze

- Beispiel:
- Ein chinesischer Händler vertreibt Ware über einen Online-Marktplatz in Deutschland. Die Ware liegt in einem Logistikzentrum des Online-Marktplatzes in Deutschland. Der chinesische Händler ist in Deutschland nicht registriert.

online-Marktplätze

- Elektronische Marktplätze:
 - „eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.“
 - Betreiber muss künftig Angaben von Nutzern für mind. 6 Jahre vorhalten
 - Bescheinigung des Unternehmens als registrierter Unternehmer
 - Unternehmer außerhalb der EU müssen einen Empfangsbevollmächtigten benennen.

online-Marktplätze

- Elektronische Marktplätze:
 - Betreiber haftet für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist (Gefährdungshaftung)
 - Keine Haftung, wenn er die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung vorlegt
 - Regelung tritt ab 01.01.2019 in Kraft

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Umsetzung der europäischen Gutschein-Richtlinie zum 01.01.2019
- Die bisher verwendeten Begriffe „Waren- oder Sachgutschein“ und „Wertgutschein“ werden durch die Begriffe „Einzweck-Gutschein“ bzw. „Mehrzweck-Gutschein“ ersetzt
- Achtung: Es besteht keine Deckungsgleichheit zwischen den Begriffen! Handlungsbedarf!

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Einzweck-Gutschein
 - Gutschein i. S. des § 3 Abs. 13 UStG-E, bei dem **sowohl der Ort der Leistung** als auch die für die Leistung **geschuldete Steuer** im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen
 - Besteuerung erfolgt bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins,
 - Die Steuer entsteht, wie wenn die Leistung bereits erbracht wurde
 - BMG ist i.d.R. nach dem vereinnahmten Entgelt zu bemessen

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Mehrzweck-Gutschein
 - Bei der Ausgabe des Gutscheins ist entweder der Ort der Leistung unklar oder die geschuldete Steuer, also der anzuwendende Steuersatz, steht noch nicht fest.
 - erst bei Einlösung eines Mehrzweck-Gutscheins ist die tatsächlich erbrachte Leistung zu besteuern
 - Die Ausgabe des Gutscheins unterliegt nicht der Besteuerung
 - BMG i.d.R. nach dem Nennwert des Gutscheins zu bemessen

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Beispiel 1
 - Ein in Deutschland belegenes Hotel verkauft einen Übernachtungsgutschein. Der Inhaber des Gutscheins kann diesen gegen eine Übernachtung für zwei Personen im Deluxe-Doppelzimmer einlösen.
 - In diesem Fall sind sowohl der Ort der Leistung (Deutschland, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG) als auch die geschuldete Umsatzsteuer (7 %, § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG) bei Ausgabe des Gutscheins bekannt.
 - Es liegt folglich ein **Einzweck-Gutschein** vor.

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Beispiel 2
 - Wie Beispiel 1, jedoch beinhaltet der Gutschein auch Candle-Light-Dinner.
 - Der Gutschein kostet 200 €,
 - Davon 120 € Übernachtung und 80 € für das Dinner.
 - Auch in diesem Fall ist von einem **Einzweck-Gutschein** auszugehen.
 - Aufteilung des Kaufpreises erforderlich

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- Beispiel 3
 - Wie Beispiel 2, Gutschein kann jedoch an mehreren Standorten der Hotelkette in Deutschland eingelöst werden.
 - Auch in diesem Fall liegt wohl ein Einzweck-Gutschein vor. Da der Gutschein den Leistungsort **auf einen Mitgliedstaat** begrenzt, spricht dies für das Vorliegen eines Einzweck-Gutscheins.

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- **Beispiel 4**
 - Ein Einzelhändler gibt einen Gutschein zum Wert von 50 € aus, der zum Erwerb aller im Sortiment befindlicher Waren eingesetzt werden kann.
 - Da sowohl Waren zum Regelsteuersatz als auch zum ermäßigten Steuersatz angeboten werden, liegt ein **Mehrzweck-Gutschein** vor.
 - Hätte der Händler nur Waren zum Regelsteuersatz im Angebot (z. B. ein Bekleidungsgeschäft), wäre der Gutschein hingegen als Einzweck-Gutschein anzusehen.

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

- **Achtung:**
- Die Definitionen von
 - (bisher) Warengutschein (bezieht sich auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung) und
 - (neu) Einzweck-Gutschein (Ort der Leistung und geschuldete Steuer stehen fest) sind unterschiedlich.
 - Dies kann im Einzelfall zu einer in Zukunft abweichenden Behandlung führen
- **Alle Gutscheine sind anhand der neuen Merkmale neu zu qualifizieren!**

Einzweck-/Mehrzweckgutscheine

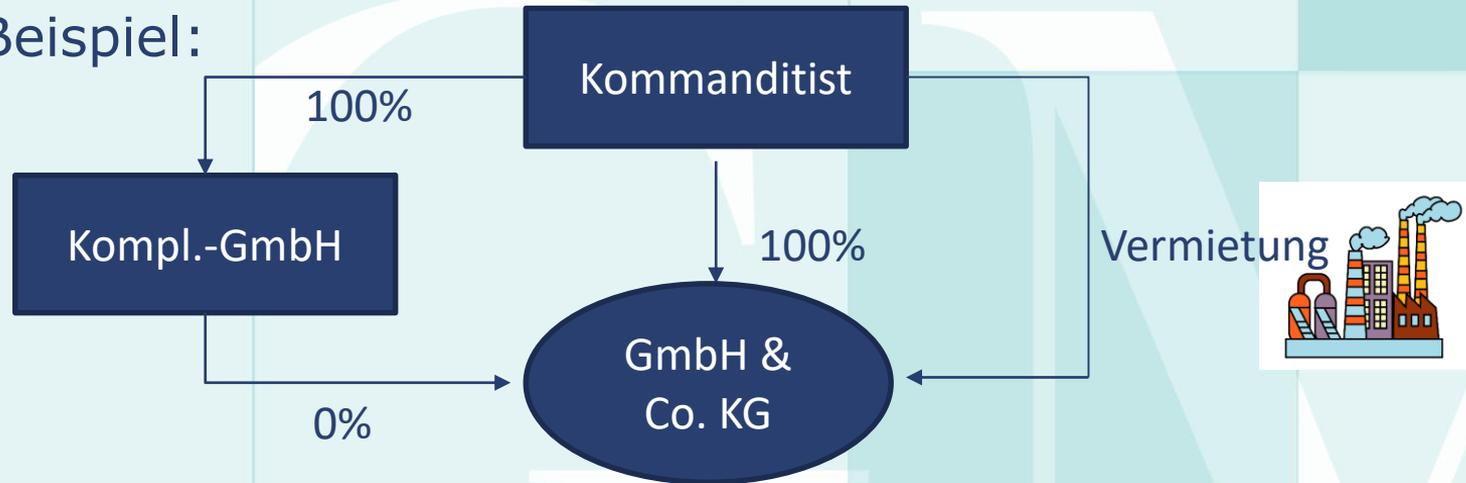
- Was ist, wenn der Gutschein nicht eingelöst wird?
- Einzweck-Gutschein
 - Besteuert wird die Hingabe des Gutscheins
- Mehrzweck-Gutschein:
 - keine Besteuerung, da erst bei der Einlösung die Besteuerung erfolgen soll (???)
 - Es liegen nicht steuerbare Umsätze vor (???)
 - Empfehlung: Ausstellen von Mehrzweckgutscheinen

GmbH & Co. KG als Organgesellschaft

- Ab 01.01.2019 gilt die
 - finanziell
 - wirtschaftlich und
 - organisatorischeingegliederte GmbH & Co. KG auch als „juristische“ Person und ist somit umsatzsteuerliche Organgesellschaft
- Möglicher Nachteil:
 - Organträger wird zum alleinigen Schuldner der USt

GmbH & Co. KG als Organgesellschaft

- Beispiel:



GmbH & Co. KG als Organgesellschaft

- Heilungsmöglichkeiten:
 - Zerstörung...
 - der finanziellen Eingliederung oder
 - Minibeteiligung eines weiteren Kommanditisten
 - Eine natürliche Person kann finanziell nicht eingegliedert sein
 - der wirtschaftlichen Eingliederung oder
 - Auflösung des Mietverhältnisses
 - der organisatorischen Eingliederung
 - Bestellung eines weiteren GF in der KG

Happy Birthday Umsatzsteuer

- Am 1. August 2018 wurde die deutsche Umsatzsteuer 100 Jahre alt
- Regelsteuersatz 1918: 0,5%
- Regelsteuersatz 2018: 19,0%

„Die Kunst der Besteuerung liegt darin, die Gans so zu rupfen, dass sie unter möglichst wenig Gezische so viele Federn wie möglich lässt.“

Jean Baptiste Colbert, 1619-1683
Finanzminister unter Ludwig XIV.

EU-Mehrwertsteuerreform

- EU-Finanzminister beschlossen am 2.10.2018 folgende Mehrwertsteuermaßnahmen:
 - Quick-Fixes für mehr Rechtssicherheit
 - Harmonisierung der Vorschriften für Reihengeschäfte, für Konsignationslager, Befreiungsvorschriften bei i.g. Lieferungen sowie der Nachweise bei Anwendung der Mehrwertsteuerbefreiung
 - Offensichtlich Abkehr vom sog. „zertifizierten Steuerpflichtigen“
 - Ermäßigter Steuersatz für E-Books u.ä. Produkte
 - Generelles R-C Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft)
 - Intensive Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden
- Überwiegend ab 1.1.2020

Zu guter Letzt

- Mehrwertsteuer auf Weihnachtsbäume

19%

7%

5,5%

10,7%

- [Realer Irrsinn: Die Tannenbaumsteuer | extra 3 Video | ARD Mediathek](#)

Hanjo Hoormann, RA/FA für Arbeitsrecht

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht

Überblick:

- Neues aus der Gesetzgebung
- Neues aus der Rechtsprechung

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

- Einführung einer zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

- (1) Ein **Arbeitnehmer**, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, **kann verlangen**, dass seine **vertraglich vereinbarte Arbeitszeit** für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum **verringert** wird. Der begehrte Zeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens fünf Jahre betragen. Der Arbeitnehmer hat nur dann einen Anspruch auf zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt.

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

(2) Der Arbeitgeber kann das Verlangen des Arbeitnehmers nach Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, soweit betriebliche Gründe entgegenstehen; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als 45, aber nicht mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigt, kann das Verlangen eines Arbeitnehmers auch ablehnen, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der begehrten Verringerung bei einer Arbeitnehmerzahl von in der Regel

1. mehr als 45 bis 60 bereits mindestens vier,
2. mehr als 60 bis 75 bereits mindestens fünf,
3. mehr als 75 bis 90 bereits mindestens sechs,
4. mehr als 90 bis 105 bereits mindestens sieben,
5. mehr als 105 bis 120 bereits mindestens acht,
6. mehr als 120 bis 135 bereits mindestens neun,
7. mehr als 135 bis 150 bereits mindestens zehn,
8. mehr als 150 bis 165 bereits mindestens elf,
9. mehr als 165 bis 180 bereits mindestens zwölf,
10. mehr als 180 bis 195 bereits mindestens 13,
11. mehr als 195 bis 200 bereits mindestens 14

andere Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit nach Absatz 1 verringert haben.

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

(3) Im Übrigen gilt für den **Umfang der Verringerung** der Arbeitszeit und die **gewünschte Verteilung** § 8 Absatz 2 bis 5. Für den begehrten Zeitraum der Verringerung der Arbeitszeit sind § 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) **Während der Dauer** der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer **keine weitere Verringerung** und **keine Verlängerung** seiner Arbeitszeit nach diesem Gesetz verlangen; § 9 findet keine Anwendung.

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

(5) Ein Arbeitnehmer, der nach einer zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit nach Absatz 1 zu seiner ursprünglichen vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zurückgekehrt ist, kann eine **erneute Verringerung der Arbeitszeit** nach diesem Gesetz **frühestens ein Jahr nach der Rückkehr** zur ursprünglichen Arbeitszeit verlangen. Für einen erneuten Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit nach berechtigter Ablehnung aufgrund entgegenstehender betrieblicher Gründe nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 8 Absatz 6 entsprechend. Nach berechtigter Ablehnung aufgrund der Zumutbarkeitsregelung nach Absatz 2 Satz 2 kann der Arbeitnehmer frühestens nach Ablauf von einem Jahr erneut eine Verringerung der Arbeitszeit verlangen.

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Der neue § 9a TzBfG

(6) **Durch Tarifvertrag** kann der Rahmen für den begehrten Zeitraum der Arbeitszeitverringerung abweichend von Absatz 1 Satz 2 auch **zuungunsten des Arbeitnehmers** festgelegt werden.

(7) Bei der Anzahl der Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sind Personen in Berufsbildung nicht zu berücksichtigen.

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

„Brückenteilzeit“



Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Wer hat Anspruch hierauf?

Voraussetzungen:

- Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate
- Arbeitgeber: mehr als 45 Mitarbeiter (Kopfprinzip)
- Antragstellung durch Arbeitnehmer

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Wer hat Anspruch hierauf?

Antragstellung:

- spätestens 3 Monate vor Beginn (Textform)
- Inhalt des Antrags:
 - Umfang der Verringerung
 - Begehrter Zeitraum
 - Gewünschte Verteilung

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

- Reduzierungsumfang laut Gesetzesentwurf beliebig
- Somit auch ungleichmäßige Verteilung möglich ???



Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Ablehnungsgründe?

- Anspruch besteht, soweit nicht **betriebliche Gründe** entgegenstehen

„Ein **betrieblicher Grund** liegt insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit und der begehrte Zeitraum die **Organisation**, den **Arbeitsablauf** oder die **Sicherheit** im Betrieb wesentlich **beeinträchtigt** oder unverhältnismäßige **Kosten** verursacht.“ (§ 8 Abs. 4 TzBfG)

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Ablehnungsgründe in 3 Stufen zu prüfen:

1

Welches vom AG aufgestellte Organisationskonzept liegt der Arbeitszeitregelung des Betriebs zugrunde?

2

Steht Konzept der vom AN gewünschten Arbeitszeitänderung entgegen?

Kann durch Änderung von betrieblichen Abläufen/des Personaleinsatzes die erforderliche Arbeitszeitregelung unter Wahrung des Organisationskonzepts mit individuellem Arbeitszeitwunsch des AN zur Deckung gebracht werden?

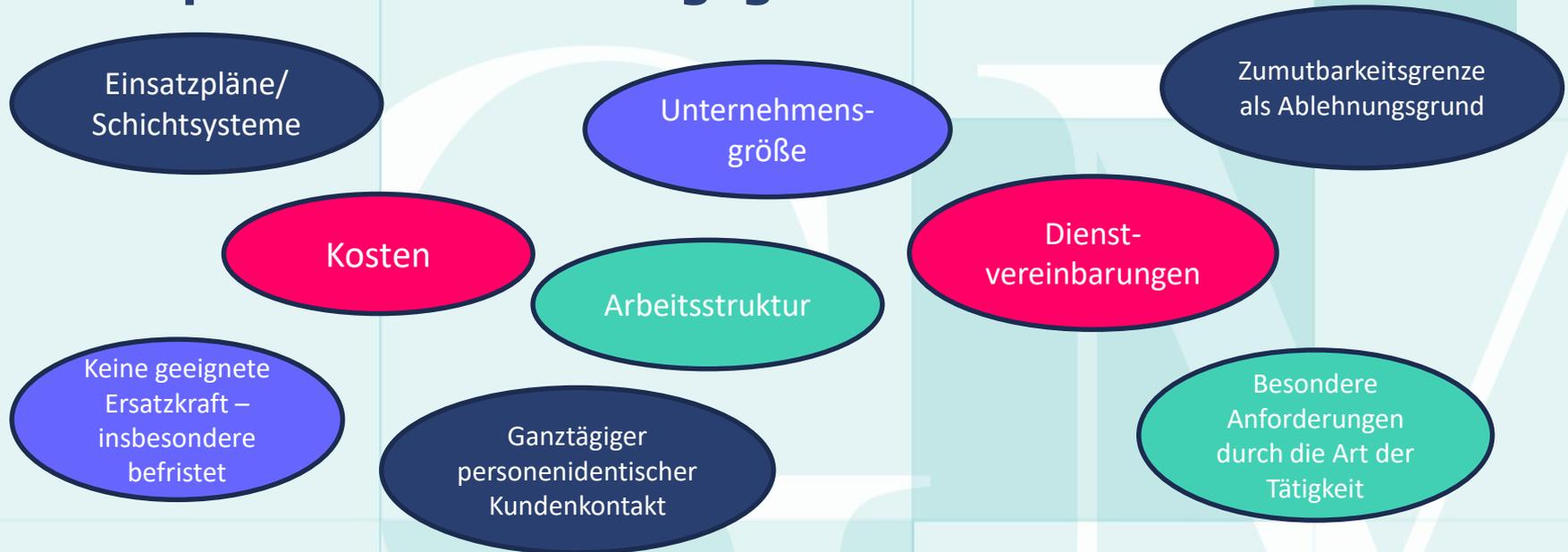
3

Führt die Erfüllung des Arbeitszeitwunsches des Arbeitnehmers dazu, dass das Gewicht der entgegenstehenden betrieblichen Gründe die folgenden Punkte wesentlich beeinträchtigt?

- Arbeitszeitorganisation
- Arbeitsablauf
- Sicherheit des Betriebs
- Unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung des Betriebs

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Gesetzgebung

Beispiele für Ablehnungsgründe



„...zum Zeitpunkt des begehrten Beginns der verringerten Arbeitszeit“

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht

Überblick:

- Neues aus der Gesetzgebung
- Neues aus der Rechtsprechung

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Rechtsprechung

 **EuGH vom 06. November 2018, C 619/16; C 684/16****C 619/16**

- Kläger absolvierte juristischen Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar
- Während der letzten Monate keinen bezahlten Urlaub genommen
- Nach Ende des Vorbereitungsdienstes beantragte er finanzielle Vergütung für die Resturlaubstage >>> **Ablehnung**

C 684/16

- Kläger befristet bei der Max-Planck-Gesellschaft beschäftigt
- Vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses bat Arbeitgeber den Kläger, seinen Resturlaub zu nehmen ohne ihn dabei auf einen Termin festzulegen
- Kläger nahm nur 2 Urlaubstage
- Kläger beantragte finanzielle Vergütung des Resturlaubs >>> **Ablehnung**

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Rechtsprechung

➤ **EuGH vom 06. November 2018, C 619/16; C 684/16**

Frage: Verlust von Urlaub- und Urlaubsabgeltung wegen nicht gestellten Urlaubsantrags?

EuGH:

- Kein automatischer Verlust des Urlaubs- und Abgeltungsanspruchs wegen nicht gestellten Urlaubsantrags
- Ansprüche könnten nur dann untergehen, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber z.B. durch eine angemessene Aufklärung in die Lage versetzt wurde, die Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen (hierbei gilt Beweispflicht des Arbeitgebers!!!)

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Rechtsprechung

➤ EuGH vom 29. November 2017, C 214/16

C 214/16

- Kläger arbeitete für eine britische Firma aufgrund eines „Selbständigen-Vertrags ausschließlich gegen Provision“
- Demnach kein Gehalt und keine Bezahlung für Urlaub
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verlangte Kläger von der britischen Firma
 - Zahlung einer Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub
 - Zahlung einer Vergütung für genommenen, aber nicht bezahlten Jahresurlaub
 - >>> **Ablehnung**

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Rechtsprechung

➤ EuGH vom 29. November 2017, C 214/16

EuGH:

- „Jede Praxis oder Unterlassung eines Arbeitgebers, die den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu nehmen, verstößt gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel“
- (Zweck des bezahlten Jahresurlaubs liegt darin, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen.)

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht – Neues aus der Rechtsprechung

➤ EuGH vom 29. November 2017, C 214/16

- Richtlinie steht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen
- Einzelstaatliche Regelungen:
 - Anspruch auf Vergütung von Resturlaub muss zeitnah geltend gemacht werden
 - Ansprüche auf die Vergütung von Resturlaub, die aufgrund der Weigerung des Arbeitgebers, diese zu vergüten entstanden sind, dürfen nicht über mehrere Jahre angesammelt werden

Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht

**„Es ist nicht genug, zu wissen,
man muss auch anwenden;
es ist nicht genug, zu wollen,
man muss auch tun.“**

Johann Wolfgang von Goethe



Julia Grauel, RAin/FAin für Verwaltungsrecht

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Daueraufenthalt von Nicht-EU-Ausländern in Deutschland:

Aufenthalt...

...zum Zwecke der Ausbildung

...zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

...aus familiären Gründen

**...aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen**

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

„Schutz-Kategorien“ von Asylbewerbern:

- Flüchtlingsschutz
- Subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbot

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Flüchtlingsschutz

- Begründete Furcht vor Verfolgung
- Gründe z.B.
 - Rasse
 - Nationalität
 - Religion
 - politische Überzeugung
- Kein Schutz im Herkunftsland

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Subsidiärer Schutz

- Im Herkunftsland droht ernsthafter Schaden
- Ernsthafter Schaden z.B.
 - Todesstrafe
 - Folter
 - Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung/Bestrafung
 - Krieg

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Abschiebeverbot

- Wenn die Rückführung in den Herkunftsstaat:

Eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

oder

Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedeutet

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Arbeitsmöglichkeiten im laufenden Asylverfahren

Nicht zustimmungspflichtig:

- Berufsausbildung
- Praktika zu Weiterbildungszwecken
- Freiwilligendienst
- Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten

aber: Drei-Monats-Frist beachten

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Arbeitsmöglichkeiten im laufenden Asylverfahren

- Arbeitsverbot für Personen mit der Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen
- Insbesondere betroffen:
 - Personen aus sicheren Herkunftsländern (z.B. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien)
 - Asylantrag nach dem 31.08.2015
 - Verpflichtung in Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Arbeitsmöglichkeiten im laufenden Asylverfahren

Laufendes Asylverfahren:

- Aufenthaltsgestattung bis zur Entscheidung
- Beantragung Arbeitserlaubnis bei Ausländerbehörde
- Zustimmung Arbeitsagentur, wenn
 - Keine nachteiligen Auswirkungen auf Arbeitsmarkt
 - Keine bevorzugt berücksichtigten Arbeitnehmer (z.B. EU-Bürger)
- Zustimmung auch für ganze Berufsgruppen/Wirtschaftszweige möglich
- Nach 15 Monaten: Wegfall der Zustimmungskriterien

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Wie erkennen Arbeitgeber, ob ein Flüchtling arbeiten darf?

- Ausweisdokumente: Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- Nebenbestimmung, die Auskunft zu Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit gibt
- Ebenfalls möglich: Rücksprache mit der zuständigen Ausländerbehörde

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Schutz für Azubis

- Planungssicherheit für Arbeitgeber und Auszubildende
- 3+2-Regelung:
 - Keine Abschiebung während Ausbildung möglich
 - Nach Ausbildung Möglichkeit der 2-jährigen Aufenthaltserlaubnis
- Voraussetzungen für 2-jährige Aufenthaltserlaubnis:
 - Keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
 - Kein sicheres Herkunftsland
 - Mangelnde Möglichkeit zur Aufenthaltsbeendigung selbst verschuldet

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Arbeiten bei Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz:
 - Aufenthaltsdauer 1-3 Jahre
 - Uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
 - Möglichkeit der selbständigen Tätigkeit

Rechtliche Voraussetzungen für eine Arbeitstätigkeit von Flüchtlingen

Arbeiten bei Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Personen mit Abschiebungsverbot
 - Einzelfallentscheidungen der Ausländerbehörde
 - Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung auf Aufenthaltserlaubnis vermerkt



Georg Hoffmann, StB

Exkurs:
Besteuerung von
Bitcoins (und anderen
Kryptowährungen)

Besteuerung von Bitcoins

Bitcoin – die Idee dahinter

- „wie eine Bank, nur ohne Bank“
 - „großes, dezentral organisiertes Transaktionsbuch“
 - „dezentrales, digitales Buchführungs-System“
 - somit Nutzung für digitale Zahlungen möglich
 - über alle Landesgrenzen gültig
 - unabhängig von Regierungen und Banken
 - Anzahl technisch begrenzt auf 21 Mio. Bitcoins (verhindert u. a. Inflation)
- neben Bitcoins auch weitere Kryptowährungen (Ethereum etc.)

Besteuerung von Bitcoins

Bitcoin – die Nutzung

- um Bitcoins zu besitzen oder Zahlungen zu tätigen, benötigt man eine spezielle Datei auf dem PC: „Wallet“ (Geldbörse)
- diese ist der private Zugangsschlüssel zum Bitcoin-Konto (vergleichbar mit der PIN bei einem Geldautomat)
- wer im Besitz der Datei ist, kann beliebig Zahlungen durchführen (der Zugangsschlüssel dient dabei auch als „digitale Signatur“)
- ein Bitcoin ist demnach keine Datei, die auf dem PC gespeichert wird
- vielmehr: für jeden Zugangsschlüssel ist im Netzwerk ein Bitcoin-Guthaben gespeichert

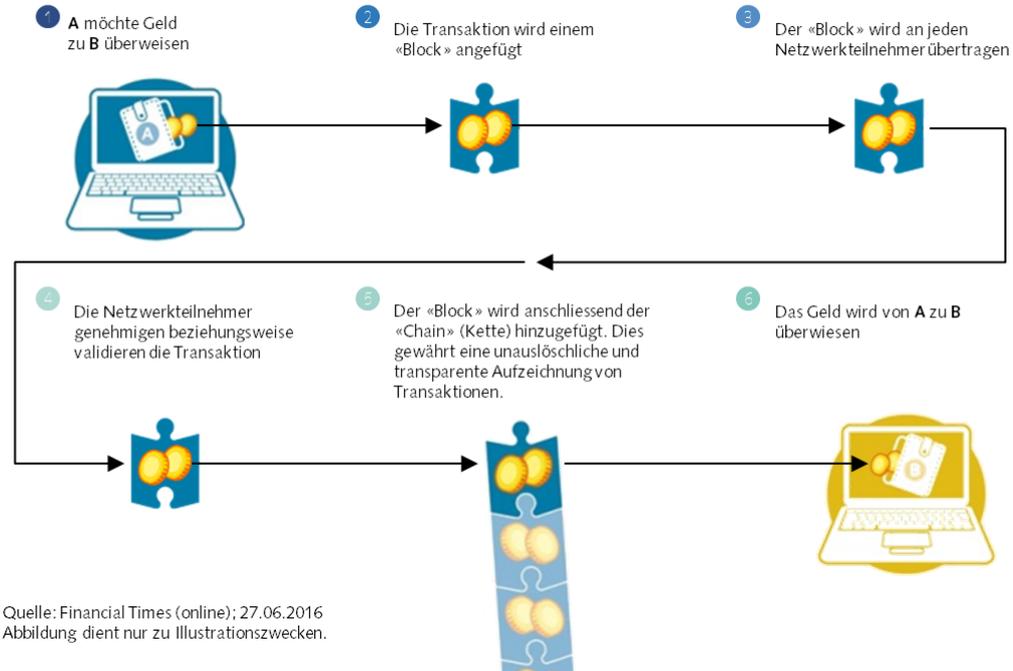
Besteuerung von Bitcoins

Bitcoin – die Erzeugung („Mining“ / „Schürfen“)

- alle weltweiten Bitcoin-Transaktionen laufen dezentral über eine Vielzahl von weltweit verteilten Hochleistungsrechnern
- d.h.: Transaktionsbuch wird im Bitcoin-Computernetzwerk hin und her gesendet und ständig aktualisiert
- die Transaktionen (Prüfung, Entschlüsselung, Verschlüsselung) benötigen (grundsätzlich nicht vorhandene) Rechenleistung
- diese stellen die Bitcoin-Schürfer zur Verfügung
- als „Vergütung“ hierfür erhalten die Bitcoin-Schürfer neue Bitcoins
- Nachteile: teure EDV-Ausrüstung nötig und sehr (!) hohe Stromkosten

Besteuerung von Bitcoins

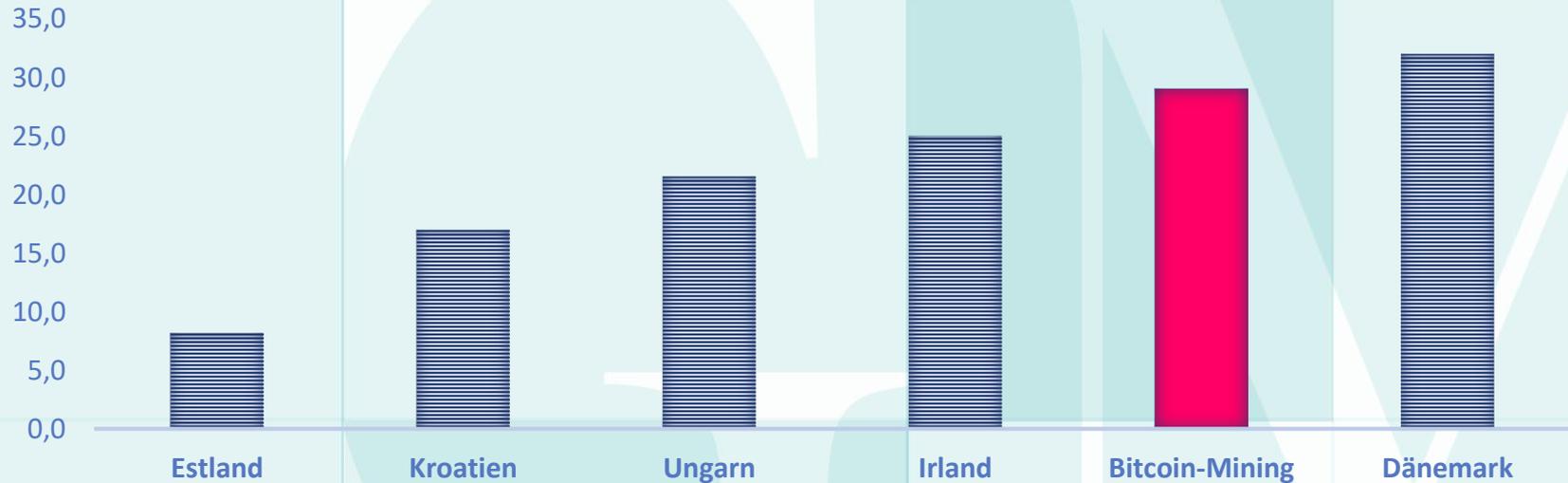
Funktionsweise einer «Blockchain»



Quelle: Financial Times (online); 27.06.2016
Abbildung dient nur zu Illustrationszwecken.

Besteuerung von Bitcoins

STROMVERBRAUCH 2017 IN TERAWATTSTUNDEN



Besteuerung von Bitcoins

Finanzämter werden zunehmend aktiver...

- neue Geschäftsmodelle
 - z.B. Finanzdienstleistungen, Krypto-Token-Fonds
- steigende Nutzer- und Anlegerzahlen
- sehr hohe Gewinne 2017, somit potenzielle Steuereinnahmen
 - **Ertragsteuerpotenzial der Gewinne 2017: > 700 Mio. €**
(dies entspricht in etwa dem bundesweiten Aufkommen der Biersteuer)
- aufgrund von Kurseinbrüchen Realisierung und Anrechnung von hohen Verlusten in 2018

Besteuerung von Bitcoins



Quelle: <https://www.finanzen.net/devisen/bitcoin-euro/chart>

Besteuerung von Bitcoins

Verkäufe aus dem Privatvermögen

a) Verkauf < 1 Jahr nach Kauf

- Veräußerungsgewinn: Versteuerung des Gewinns mit Einkommensteuer
- Veräußerungsverlust: keine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften

b) Verkauf > 1 Jahr nach Kauf

- grundsätzlich: keine Versteuerung
- Ausnahme: Nutzung als Einkunftsquelle (Frist verlängert sich auf 10 Jahre)

- Veräußerungsgewinn = Verkaufspreis – Kaufpreis

Besteuerung von Bitcoins

Zahlenbeispiel: Kauf/Verkauf innerhalb eines Jahrs

Kauf 10 Bitcoins am 01.01.2017	
Kurs	925 €
Kaufpreis	9.250 €
Verkauf 10 Bitcoins am 16.12.2017	
Kurs	16.724 €
Verkaufspreis	167.240 €
Veräußerungsgewinn	157.990 €
Einkommensteuer bei Steuersatz 42%	-66.356 €

Besteuerung von Bitcoins

Bitcoins im Betriebsvermögen

- **Gewerbetreibende**
 - jeder gewöhnliche Gewerbebetrieb, der Bitcoins erwirbt
 - Bitcoin-Miner
 - u. U. auch Bitcoin-Händler
 - **Bitcoins = Wirtschaftsgut (zu bilanzieren)**
 - bei Kauf: Ansatz zu Anschaffungskosten
 - bei Mining: Ansatz zu Herstellungskosten (insbes. Stromkosten)
 - bei dauerhaftem Kursverfall: ggf. Abschreibung (mindert Gewinn und Steuerlast)
- **Veräußerungsgewinn = Verkaufspreis – Anschaffungs-/ Herstellungskosten**

Besteuerung von Bitcoins

Umsatzsteuer

- Hingabe als Zahlungsmittel:
 - Behandlung wie Bargeld (somit keine Umsatzsteuer auf Hingabe Bitcoins)
 - Tausch Bitcoin gegen €, \$ etc.:
 - kein umsatzsteuerbarer Vorgang
 - Mining:
 - kein umsatzsteuerbarer Vorgang
- umsatzsteuerlich derzeit also kein großes Thema



Frank Moritz, StB

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Tipps für Immobilienbesitzer - Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Verkauf von Immobilien im Privatvermögen

- Veräußerungsgewinne grundsätzlich einkommensteuerpflichtig
- Versteuerung mit Einkommensteuer bis zu 45 % (zzgl. Soli und KiSt)
- Ausnahmen:
 - Mehr als 10 Jahre zwischen Kauf und Verkauf
 - Seit Kauf oder 3 Jahre vor Verkauf zu eigenen Wohnzwecken genutzt
- Sonderfall: Regelmäßige Verkäufe → gewerblicher Grundstückshandel (Drei-Objekt-Grenze)

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Verkauf von Immobilien im Betriebsvermögen

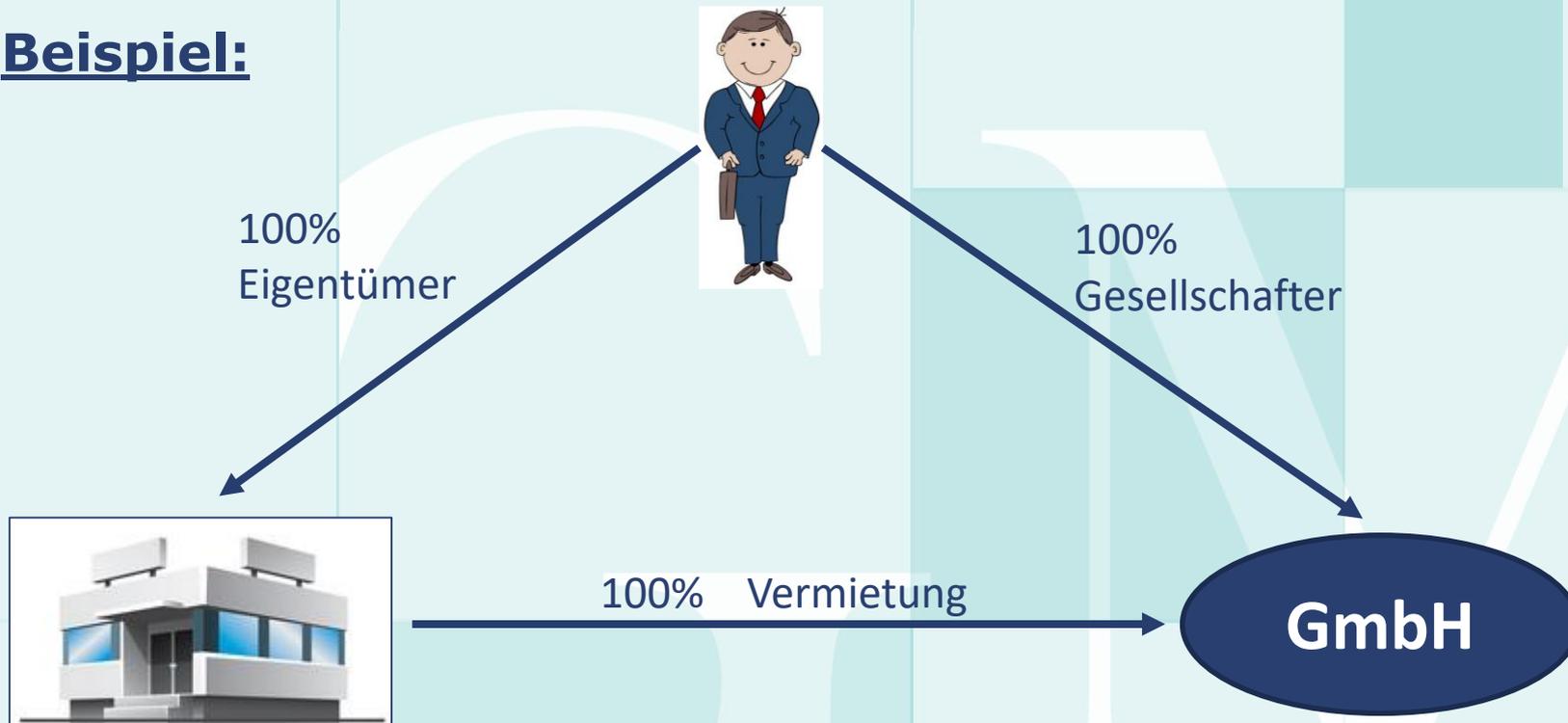
- Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig
- Versteuerung:
 - GmbH: Körperschaftsteuer 15 % + Soli 5,5% + Gewerbesteuer 13,3 %* = 29,125% (+ Abgeltungsteuer 25 %)
 - KG, OHG, GbR, EU: Einkommensteuer bis zu 45 % + Soli 5,5% + (KiSt), Gewerbesteuer 13,3 %* (Anrechnung)
- **ACHTUNG:** Auch bei Entnahmen ist zu versteuern!!!
 - z. B. bei Betriebsaufgabe, Beendigung Betriebsaufspaltung, teilweiser Betriebsübertragung, etc.



Keine unüberlegten Transaktionen von Betriebsvermögen!!!

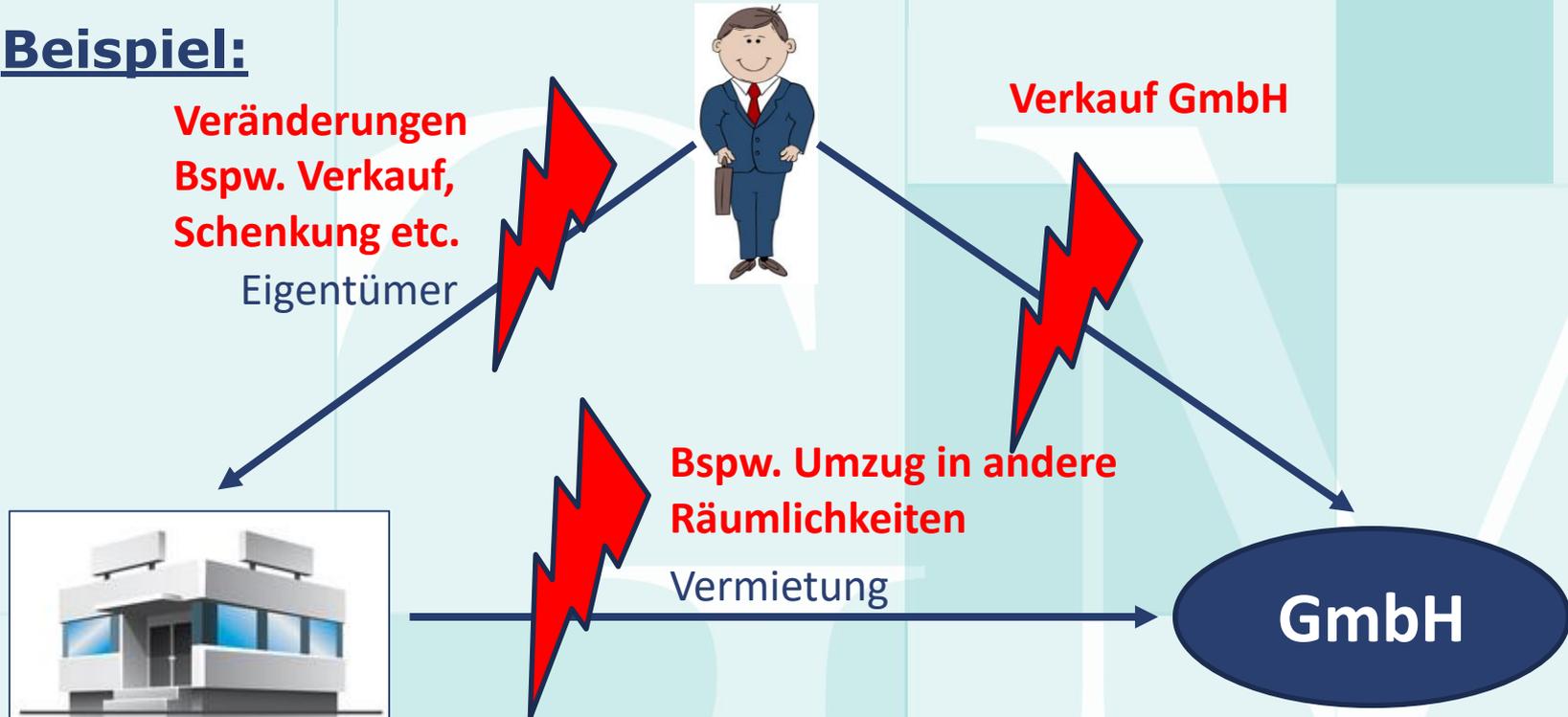
Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Beispiel:



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Beispiel:



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Arbeitszimmer von der Steuer absetzen

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit

- **Abzug** tatsächlich entstandener Aufwendungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten

≠ Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit und **kein** anderer Arbeitsplatz wird zur Verfügung gestellt

- **Abzug** Aufwendungen bis maximal 1.250 € als Betriebsausgaben/Werbungskosten

≠ Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit und **ein** anderer Arbeitsplatz wird zur Verfügung gestellt

- **Kein Abzug** als Betriebsausgaben/Werbungskosten

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Arbeitszimmer an den Arbeitgeber vermieten

- Arbeitnehmer ist in häuslichem Arbeitszimmer im Rahmen des Anstellungsverhältnisses tätig
- Arbeitnehmer hat in der Firma ebenfalls ein Büro
- Somit: Kein Ansatz der Arbeitszimmerkosten als Werbungskosten
- **Lösung:**
Vermietung Arbeitszimmer an Arbeitgeber (somit Ansatz der Arbeitszimmerkosten als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften)

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Arbeitszimmer an den Arbeitgeber vermieten

Allerdings folgende Einschränkungen:

- Einkünfte aus Vermietung (und somit Ansatz Werbungskosten) nur, wenn Arbeitgeber vorrangiges betriebliches Interesse an der Nutzung des angemieteten Büros hat
- (liegt dieses nicht vor, stellen die Vermietungseinkünfte Arbeitslohn dar)
- **Zudem nun erforderlich:**
Gewinnerzielungsabsicht/Überschussprognose muss nachgewiesen werden (BFH-Urteil vom 17.04.2018 – bisher wurde die Gewinnerzielungsabsicht pauschalierend unterstellt)

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Verkauf des Wohnhauses mit Arbeitszimmer

- Siehe oben: „Veräußerungsgewinne von Immobilien im Privatvermögen sind steuerfrei wenn...
 - Verkauf mehr als 10 Jahre nach Kauf
 - Seit Kauf oder letzte 3 Jahre vor Verkauf **zu eigenen Wohnzwecken genutzt**“
- **Problem:** Arbeitszimmer zu eigenen Wohnzwecken genutzt???
 - Finanzverwaltung, FG Münster, herrschende Meinung: keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, daher anteilige Versteuerung Veräußerungsgewinn
 - Allerdings aktuell FG Köln vom 20.03.2018: keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, daher anteiliger Veräußerungsgewinn steuerfrei (**fragwürdig!!!**)



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Einstellung selbständige Tätigkeit mit Arbeitszimmer

- Selbständiger machte jahrelang Ausgaben für häusliches Arbeitszimmer geltend
- Arbeitszimmer (im privaten Haus) kann notwendiges Betriebsvermögen werden
- Bei Einstellung der Tätigkeit (Betriebsaufgabe): Versteuerung anteilige Wertsteigerung des privaten Wohnhauses durch Entnahme
- Gilt auch bei Verkauf des Unternehmens (ohne Arbeitszimmer)
- **Ausnahmen:** Verkehrswert des Anteils des Arbeitszimmers an dem Grundstück macht nicht mehr als 20 % des Gesamtwerts aus und beträgt maximal 20.500 €

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Regierungsentwurf: Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

- Mangel an Mietwohnungen (insbesondere in Ballungsgebieten)
- Förderung des Mietwohnungsneubaus durch den Gesetzgeber
- Neuer § 7b EStG:
 - Sonderabschreibung für die ersten 4 Jahre bei Herstellung/Anschaffung **neuer** Wohnungen oder Gebäude
 - 28 % Abschreibung in den ersten 4 Jahren (7 % pro Jahr inkl. 2 % normale Abschreibung)
 - **Voraussetzungen:**
 - Bauantrag (Bauanzeige) **nach** 31.08.2018 und **vor** 01.01.2022
 - Schaffung **neuer** bisher nicht vorhandener Wohnraum
 - AK/HK pro qm Wohnfläche **nicht mehr** als **3.000 €** (keine Luxuswohnungen)
 - Begrenzung Bemessungsgrundlage für Sonderabschreibung auf **max. 2.000 €/qm**
 - Mindestens 10 Jahre Vermietung zu Wohnzwecken
 - Zeitliche Begrenzung auf im Jahr 2026 endende Wirtschafts- oder Kalenderjahre !



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Steuerabzug von Handwerkerleistungen für Neubauten

- Jährlich 20% Lohnkosten von Handwerkern für Leistungen am Privathaus von der Einkommensteuer abziehbar, maximal 1.200 €
- Nur bei bestehenden Haushalten
- **Frage:** Sind Kosten für einen Neubau, welche nach Bezugsfertigkeit anfallen, abziehbar (bereits bestehender Haushalt)?
 - War in 2018 vorm Bundesfinanzhof
 - Finanzamt hat ursprünglichen Bescheid allerdings vor Gerichtsbeschluss zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert (somit kein Urteil)
- **G+M Empfehlung:**
 - Bestimmte Maßnahmen gezielt nach Bezugsfertigkeit erbringen lassen und ansetzen
 - z.B. Hausputz, Pflasterarbeiten, Errichtung Garage/Carport, Einfriedung Grundstück

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Baukindergeld

Was?

- Erstmaliger Erwerb von Wohnungseigentum
 - Neubauten: **Baugenehmigung** 01.01.2018 bis 31.12.2020
 - Bestandsbauten: notarielle **Kaufvertrag** 01.01.2018 bis 31.12.2020

Wer?

- Eltern mit mindestens einem Kind im Alter < 18 Jahren, im Haushalt der Eltern lebend mit Anspruch auf Kindergeld (**zum Zeitpunkt der Antragstellung**)
- Zu versteuerndes Haushaltseinkommen von nicht mehr als 75.000 € (zzgl. 15.000 € pro Kind) **bei Antragstellung**

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Baukindergeld



Achtung: Definition Haushaltseinkommen

- Zu versteuerndes Haushaltseinkommen von nicht mehr als 75.000 € (zzgl. 15.000 € pro Kind) **bei Antragstellung**
- Gemeint ist das durchschnittliche **zu versteuernde Einkommen** für das **vor letzte** und **vor vor letzte** Jahr **vor** dem Einzug!



Beispiel: Bezug und Antrag auf Baukindergeld für 2018, Eltern mit 1 Kind
 zu versteuernde Einkommen **2016**=75.000 € **2015**=100.000 €
 das maßgebliche durchschnittliche Haushaltseinkommen für
 Antragstellung $(100.000 \text{ €} + 75.000 \text{ €}) : 2 = 87.500 \text{ €} < 90.000 \text{ €}$
 → Anspruch auf Baukindergeld $1.200 \text{ €} \times 10 \text{ Jahre} = 12.000 \text{ €}$

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Baukindergeld

Wie?

- 10 Jahre jährlicher Zuschuss pro Kind 1.200 €
→ für ein Kind=12.000 €, zwei Kinder=24.000 €, drei Kinder=36.000 € ...
- Mittel sind nicht zweckgebunden! Einsatz für Finanzierung oder Konsum
- **Antrag spätestens 3 Monate nach Einzug !**
Ausnahme: Einzug 01.01.2018-17.09.2018 → Antragsfrist bis zum 31.12.2018
Einzug=Meldebestätigung der Gemeinde
- Produktstart: Antragstellung seit 18. September 2018 möglich
- Antrag unter www.kfw.de/zuschussportal



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Baukindergeld

Kritik?

- Keine Gewährung der Förderung für Neugeborene nach Antragstellung !
- Dreimonatige Antragsfrist nach Einzug = Ausschlussfrist !
- Förderung wird auch bei Umzug in neues Wohneigentum gewährt, allerdings muss das alte Wohneigentum dann verkauft werden, **bevor** die Baugenehmigung erteilt wird/der Kaufvertrag geschlossen wird
 - Wo wohnt man dann in der Zwischenzeit?
 - Abschluss Mietvertrag mit neuem Eigentümer
 - Einräumung befristetes Wohnrecht #



G+M Empfehlung: Planen, Planen, Planen und überwachen !
(Planung zVEK → steuerliche Wahlrechte, Familienplanung, Einzug, Antragstellung...)

Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Baukindergeld

Positive Anmerkungen?

→ Kombination Baukindergeld mit anderen Förderprogrammen möglich

Beispielsweise:

- Förderung energieeffizientes Bauen oder Sanieren
- Förderung für erneuerbare Energien
- Förderung des Bundes für Heizungsoptimierung
- Förderung für altersgerechtes Umbauen
- Förderung durch regionale Förderprogramme

Bspw. Bayerische Baukindergeld plus (300 € p.a. je Kind für 10 Jahre)
Bayerische Eigenheimzulage i.H.v. 10.000 €



Tipps für Immobilienbesitzer – Steuerliche Folgen des Immobilienbooms

Fazit: So könnte Ihr Haus aussehen

DG	Solar, Photovoltaik, Energetik, Heizungstechnologie, Batterietechnologie/Stromspeicherung . . .		KfW Fördermittel
OG	Arbeitszimmer EF	Home Office EM Vermietung an AG	Wbk, BA
OG	Nutzung zu <u>eigenen</u> Wohnzwecken		Baukindergeld Haushaltsnahe Dienstleistung
EG	Vermietung zu <u>neuen</u> Wohnzwecken		§ 7 b EStG

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Mindestlohn

- Mindestlohnerhöhung ab 01.01.2019
- Neu: 9,19 € pro Stunde (Bislang: 8,84 € pro Stunde)
- Anstieg circa 4 %



Achtung: ggf. Anpassung der Stunden von Minijobs erforderlich ! Bisher $450,00 / 8,84 \text{ €} = 50,90 \text{ Std.}$
Anpassung $450,00 / 9,19 \text{ €} = 48,96 \text{ Std.}$

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Vorschlag Bundesrat:
 - Erhöhung Übungsleiterpauschale auf 3.000 € (bisher: 2.400 €)
 - Erhöhung Ehrenamtspauschale auf 840 € (bisher: 720 €)

G+M Empfehlung/Überlegung: Vereinbarung Auszahlung und Rückzahlung als Spende → Sonderausgabe für Ehrenamtlichen

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Umzugskostenpauschale

- Bisher:
 - Ledig: 787 €
 - Ehegatten: 1.574 €
 - Jedes weitere Kind: +347 €

- Ab 01.04.2019:
 - Ledig: 811 €
 - Ehegatten: 1.622 €
 - Jedes weitere Kind: +357 €

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Grundfreibetrag

	2018	2019
Grundfreibetrag pro Person Einzelveranlagung	9.000 EUR	9.168 EUR

	2018	2019
Grundfreibetrag Zusammenveranlagung	18.000 EUR	18.336 EUR

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Kinder

Kinderfreibetrag pro Kind und Elternteil	2017	2018
	2.394 EUR	2.490 EUR

Kindergeld/Monat	Aktuell	Ab 01.07.2019
1.+2. Kind	194 EUR	204 EUR
3. Kind	200 EUR	210 EUR
ab 4. Kind	225 EUR	235 EUR

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Beitragsbemessungsgrenzen Sozialversicherung

BMG/Monat	2018 (Ost)	2019 (Ost)	2018 (West)	2019 (West)
RV + AV	5.800 EUR	6.150 EUR	6.500 EUR	6.700 EUR
KV + PV	4.425 EUR	4.537 EUR	4.425 EUR	4.537 EUR

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Neue Fristen für die Abgabe der ESt-Erklärung

Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gelten **ab** dem Veranlagungszeitraum **2018** neue Fristen:

Einkommensteuererklärung	Aktuell	Ab VZ 2018
Abgabefrist	31. Mai des Folgejahres	31. Juli des Folgejahres
bei Unterstützung durch einen Steuerberater	31. Dezember des Folgejahres	28. Februar des übernächsten Jahres



Achtung: Es gibt keinen Ermessensspielraum mehr !

Festsetzung eines **pauschalen Verspätungszuschlags durch das FA !** Dieser beläuft sich auf **0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 EUR je angefangenen Monat !**



Kurzhinweise zum Jahreswechsel

Brandaktuell – Beschluss des Bundesrats vom 23.11.2018

Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge

- Anschaffung nach 31.12.2018 und vor 01.01.2022
- 1%-Regelung: nur auf 50% des Bruttolistenpreises
- Somit Versteuerung halb so hoch wie bei Kfz ohne E-Antrieb

Bikeleasing

Steuerfreies Jobticket für Pendler

- Überlassung von Jobtickets an Arbeitnehmer künftig komplett steuerfrei
- Aber: Anrechnung des Vorteils auf Entfernungspauschale

Kurzhinweise zum Jahreswechsel

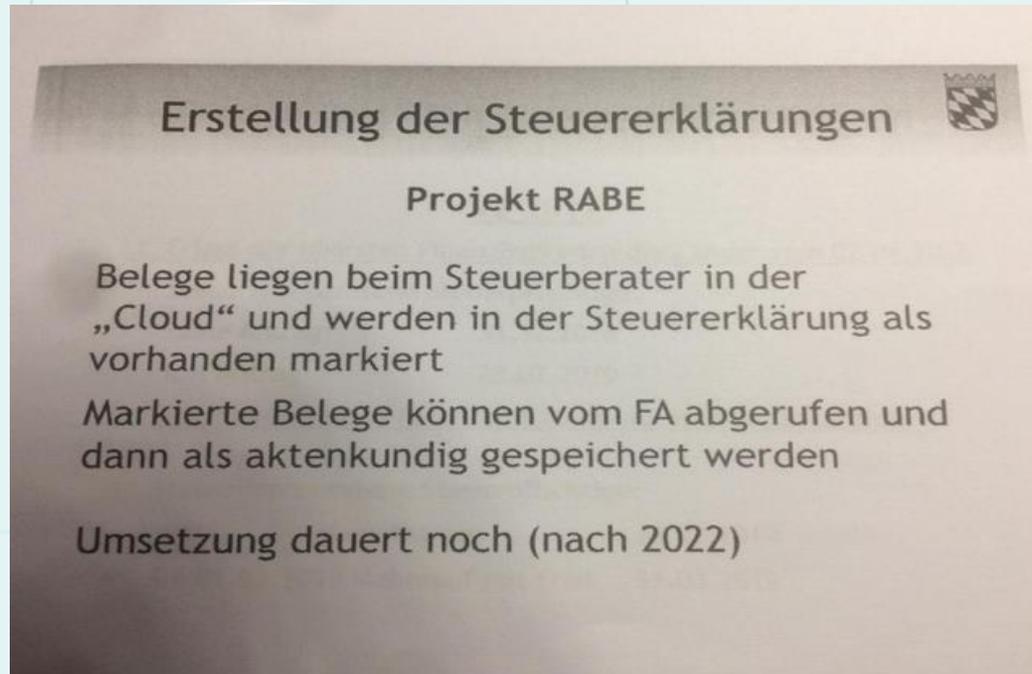
Ausblick elektronische Meldungen

Nach

ELSTER

kommt

RABE



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Hinweis in eigener Sache

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der hier behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 23.11.2018

Downloadmöglichkeit:

www.gebhardt-moritz.de → Wir für Sie → Serviceangebote → Downloads



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19

36037 FULDA

TELEFON +49 661 9779-0

TELEFAX +49 661 9779-22

GM@GEBHARDT-MORITZ.DE

WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE



weitere Standorte:

Niederlassung Bad Salzungen
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

G+M Rechtsberatung
Wiesenmühlenstraße 1
36037 Fulda